

## Mietbedingungen

Zur Benützung des



## Zunfthaus Oeli, Solothurnstrasse 4, 2504 Biel/Bözingen

- 1. Die Lokalität und das Inventar werden durch den Abwart gegen Unterschrift des Mieters in der Regel am Vortag des Benützungsdatums abgegeben.
- 2. Zur Lokalität und zum Inventar muss Sorge getragen werden. Eventuelle Beschädigungen werden zu Lasten des Mieters wieder in Stand gestellt.
- 3. Die **Oeli** wird in gereinigtem Zustand übergeben und ist ebenso vom Mieter zurückzugeben. Eventuelle Nachreinigungen werden vom Abwart ausgeführt und dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4. Zu reinigen sind die Räumlichkeiten und sämtliches benutztes Inventar.
- 5. Die Plattenböden sind vorerst zu kehren und anschliessend mit Schmierseife feucht aufzunehmen (Material steht zur Verfügung).
- 6. Beim Verlassen der *Oeli* ist auf folgendes zu achten:
  - Das Entsorgen des Kehrichts ist Sache des Mieters
  - Die Innentür ist abzuschliessen.
  - Der Hauptschalter beim Eingang ist auszuschalten (Position 0).
  - Die Haupttür ist abzuschliessen.
- 7. Rückgabe der *Oeli* ist in der Regel nach dem Benützungstag oder gemäss Absprache mit dem Abwart.
- 8. Bei Abgabe der *Oeli* wird die Miete und der Materialverbrauch, sowie fehlendes oder defektes Material dem Abwart <u>bar</u> bezahlt.
- 9. Es sind ausschliesslich die von uns angebotenen Getränke zu konsumieren oder zu verkaufen (gemäss beiliegender Liste). Sollte diese Bedingung nicht eingehalten werden, wird eine Pauschale von Fr. 100.- zusätzlich zur Miete erhoben.
- 10. Bewilligungen:

Solange die Konsumation gratis abgegeben wird und der Anlass nicht öffentlich, sondern in einem geschlossenen Rahmen durchgeführt wird, sind keine Bewilligungen erforderlich. Werden Konsumationen verkauft, müssen bei der Gewerbepolizei die erforderlichen Bewilligungen vom Mieter eingeholt werden.

- 11. In den Monaten Oktober bis April (oder nach Bedarf) wird ein Heizungszuschlag erhoben (gemäss beiliegender Liste).
- 12. Ab 1. Juli 2009 tritt gemäss dem Regierungsstatthalteramt Biel in Vereinslokalen ein generelles Rauchverbot in Kraft, somit ist das Rauchen in diesem Lokal, in der Küche, im ganzen Treppenhaus von unten bis oben, in den Toiletten und im Pissoir verboten. Dies gilt vom Übernahmedatum an bis mit dem Rückgabedatum der Lokalitäten.

Bözingen 9.Mai 1995 IG Zunfthaus Oeli

Revidiert: 14.Februar 1996 IG Präsident: Sohm Peter

Revidiert: 22.April 2003 Revidiert: 4.Juni 2009